



Reicht Zettel nach Unfall?

Herr K. stößt beim Verlassen einer Parkbucht mit seinem Auto gegen das hinter diesem stehende Fahrzeug. Er steigt aus, um nachzuschauen, ob etwas passiert ist. An seinem Auto erkennt er keine Beschädigung, an dem anderen Wagen bemerkt er eine kleine Druckstelle auf der Stoßstange. Herr K. klemmt einen Zettel hinter den Scheibenwischer: „Habe Ihr Auto beim Ausparken berührt.“ Es folgen Name, Anschrift und Telefonnummer. Anschließend setzt Herr K. seine Fahrt fort. Zu Hause angekommen, wird er bereits von der Polizei erwartet. Es liege eine Anzeige wegen Unfallflucht vor. Herr K. ist der Ansicht, alles richtig gemacht zu haben.

Wer sich als Beteiligter nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er sich persönlich beim anderen Unfallbeteiligten zu erkennen gibt, wird regelmäßig mit Geldstrafe und Fahrverbot bestraft. Voraussetzung ist ein Körper- oder Sachschaden von mindestens 50 Euro. In einer solchen Situation muss der Unfallverursacher dem Geschädigten zur Sicherung seiner Ansprüche verhelfen. Es genügen das Vorzeigen des Personalausweises und die Angabe, am Unfall beteiligt gewesen zu sein.

Das strafbare Entfernen wird bereits dann angenommen, wenn ein Beteiligter ohne zwingenden Grund den Unfallbereich verlässt und etwa auf den gegenüberliegenden Parkplatz fährt. Ist mit dem Eintreffen der Polizei bald zu rechnen, besteht so lange Wartepflicht. Wie lange auf den Geschädigten oder die Polizei im Einzelfall zu warten ist, hängt von den Umständen ab. Verlangt werden etwa 20 bis 60 Minuten. Die Wartezeit bemisst sich nach der Schwere des Schadens, nach Verkehrsdichte, Tageszeit, Witterung und der Frage, wann mit dem Erscheinen der Polizei zu rechnen oder der Geschädigte aufzufinden ist. Hat sich dieser im Übrigen trotz Kenntnis des Schadens vom Unfallort entfernt, entfallen Warte- und Feststellungspflicht für den Unfallverursacher.

Das Entfernen vom Unfallort wird nur dann entschuldigt, wenn eigene oder fremde Verletzungen dringend ärztlich versorgt werden müssen. Ist das erledigt, müssen Polizei oder Geschädigter jedoch unverzüglich informiert werden.

Derjenige, der einen Fremdschaden hinterlässt und sich nicht darum kümmert, hat bei der Justiz nur mit wenig Nachsicht zu rechnen. Es macht nämlich keinen Unterschied, ob man einen Geldbetrag stiehlt oder den Geschädigten auf seinem Schaden sitzenlässt. Insofern reicht auch das Hinterlassen eines Zettels nicht aus, weil es oft von Zufälligkeiten abhängt, ob solche Mitteilungen den Berechtigten überhaupt erreichen. Ist bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden und ist ein bedeutender Schaden (wird in Frankfurt bereits ab 1400 Euro angenommen) entstanden, wird man regelmäßig als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen. Zur Geldstrafe (für Ersttäter in Höhe etwa eines Monatsnettoeinkommens) kommt dann noch der Entzug der Fahrerlaubnis für zehn bis zwölf Monate.

Uwe Lenhart,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für

Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt